

VEREINSSATZUNG



FUSSBALL-CLUB GREIFENBERG e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Club Greifenberg e.V. (FC Greifenberg e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Greifenberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Sachgemäßer Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand des Vereins. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder wenn es in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6

Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung von Geldbeiträgen verpflichtet.
2. Über die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags sowie außerordentlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist bei Erwerb der Mitgliedschaft sofort in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
4. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - Der Gesamtvorstand
 - Der Vereinsausschuss
 - Die Mitgliederversammlung

§ 8

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorstand
 - Dem 2. Vorstand
 - Dem Kassierer
 - Dem Schriftführer
 - Dem Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

§ 9

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - Dem 1. Vorstand
 - Dem 2. Vorstand
 - Dem Kassierer
 - Dem Schriftführer
 - Dem Beisitzer
 - Den Abteilungsleitern
 - Den Jugendleitern der Abteilungen

§ 10

Wahlen zu Gesamtvorstand und Vereinsausschuss

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Leiter der Abteilungen werden innerhalb der einzelnen Abteilungen bestimmt und müssen vom Gesamtvorstand bestätigt werden.
3. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Wahl eines anderen Gesamtvorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Gesamtvorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Wahl durch Gesamtvorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.
4. Zur Wahl des Gesamtvorstandes und des Vereinsausschusses wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Amtierende Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
5. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen mit Stimmzettel oder durch Handzeichen.
6. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
7. Der Vereinsausschuss berät den Gesamtvorstand.
8. Gesamtvorstand und Vereinsausschuss geben sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt zur Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Gesamtvorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Tagen durch Aushang in den gemeindlichen Schaukästen der Gemeinde Greifenberg bekannt zu geben und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die ausserhalb der Gemeinde Greifenberg wohnhaft sind, sind per email oder schriftlich an die zuletzt vom Mitglied angegebene Adresse zu infomieren.
4. Versammlungsleiter ist der 1.Vorstand und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorstand. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Greifenberg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2012 in Greifenberg in Kraft und löst damit die letztgültige Vereinssatzung ab.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss vom 22. April 2013 und die unveränderten Bestimmungen mit der am 30. März 2012 beschlossenen Satzungsneufassung überein.